

Invalidität

Anspruchsberechtigung *Art. 12 Vorsorgereglement*

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die im Sinne der Eidg. Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert waren.

Rentenhöhe

Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche temporäre Invalidenrente 60% des versicherten Lohnes. Nach Vollendung des 65. Altersjahres wird die Invalidenrente von der Altersrente abgelöst.

Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad. Versicherte haben Anspruch:

- auf eine ganze Invalidenrente bei einer Invalidität von mindestens 70%,
 - auf eine Dreiviertelsrente ab einer Invalidität von mindestens 60%,
 - auf eine Rente dem Invaliditätsgrad entsprechend bei einer Invalidität von mindestens 40%.
-

Beginn und Ende des Rentenanspruchs

Der Anspruch auf Invalidenleistungen beginnt mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit der Herabsetzung des Lohnes, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung. Bis zur Erschöpfung des Kranken- oder Unfalltaggeldanspruchs besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung erhält. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder dem Tod.

Auszahlungsmodus

Invalidenleistungen werden in monatlichen Raten ausgerichtet. Die Auszahlung der Renten erfolgt jeweils anfangs Monat zum Voraus für den laufenden Monat.

Hinterlassenenleistungen *Art. 14 Vorsorgereglement*

Die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte eines Invalidenrentenbezügers hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im Umfang von 60 % der Invalidenrente, wenn er oder sie:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat, oder
- innerhalb zweier Jahre seit dem Tod des Mitglieds Anspruch auf eine ganze Invalidenrente erhält.

Erfüllt der Ehegatte oder die Ehegattin keine der oben erwähnten Voraussetzungen, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Umfang von drei Ehegatten-Jahresrenten. Partner oder Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sind den Eheleuten gleichgestellt. Bei Wiederverheiratung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Invaliden-Kinderrenten <i>Art. 13 Vorsorgereglement</i>	Versicherte, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente von 20% der Invalidenrente. Der Anspruch besteht längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder zu mindestens 70% invalid ist.
Koordination der Vorsorgeleistungen <i>Art. 29 Vorsorgereglement</i>	Die Leistungen werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohnes vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen wird ebenfalls angerechnet.
Auskunfts- und Informationspflicht <i>Art. 40 Vorsorgereglement</i>	Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Pensionskasse wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben.
Anmeldung für den Bezug von Invalidenleistungen	Bei längerer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig bei der Eidg. Invalidenversicherung anzumelden und uns eine Kopie der Anmeldung einzureichen. Bitte beachten Sie, dass wir die Berechnung unserer Invalidenleistungen erst vornehmen können, wenn wir eine Kopie des Entscheids der Eidg. Invalidenversicherung erhalten haben.

Dieses Merkblatt informiert über die Invalidenleistungen. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.